



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Das neue BAföG

Informationen zur Ausbildungsförderung



BILDUNG



Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) eröffnet jungen Menschen seit mehr als vier Jahrzehnten Bildungschancen. Das BAföG unterstützt die jungen Frauen und Männer dabei, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Familie eine ihren Eignungen und Interessen entsprechende Ausbildung absolvieren zu können.

Millionen Jugendlicher und junger Erwachsener haben in über 40 Jahren vom BAföG profitiert. Dabei wurde das BAföG immer weiter entwickelt und kontinuierlich an die Lebenswirklichkeit der jungen Menschen angepasst. Nie zuvor konnten so viele davon profitieren. Diese Flexibilität steht auch heute und in Zukunft ganz oben auf der politischen Agenda.

Ein so leistungsstarkes Gesetz mit seinen vielen Regelungen ist nicht leicht zu überblicken. Dieses Faltblatt informiert deshalb kompakt über die wesentlichen Merkmale und Möglichkeiten einer Förderung nach dem BAföG. Weiterführende Informationen sind im Internet unter www.bafög.de abrufbar.

Prof. Dr. Johanna Wanka

Bundesministerin für Bildung und Forschung

Sie wollen

- einen höheren Schulabschluss erreichen?
- studieren?
- eine berufliche Ausbildung an einer Schule oder Akademie absolvieren?

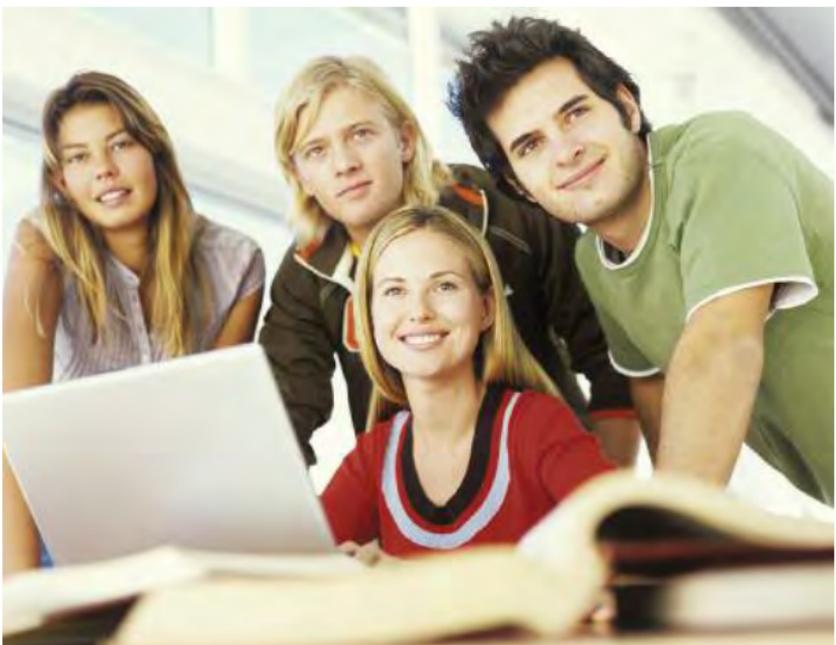
Sie suchen

- Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten?

Sie finden

- Informationen zum Bundesausbildungsförderungsgesetz unter www.bafög.de
 - zu den Förderungsvoraussetzungen
 - zur Förderungshöhe
 - zu den zuständigen Stellen, die Sie gezielt beraten
 - zu den Möglichkeiten auch im Ausland gefördert zu werden
 - und vieles mehr

Informieren Sie sich am besten noch heute!



BAföG im Überblick

Welche Ausbildung ist förderungsfähig?

Ausbildungsstättenprinzip – § 2 BAföG

Förderungsfähig sind Ausbildungen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, an Kollegs, Akademien und Hochschulen, einschließlich dort geforderter Praktika. Dies gilt für Ausbildungen an öffentlichen Ausbildungsstätten und gleichwertigen privaten Ausbildungsstätten. Ebenfalls förderungsfähig ist die Teilnahme an entsprechenden Fernunterrichtslehrgängen.

Betriebliche Ausbildungen, z.B. in Betrieben des Handwerks, des Handels und der Industrie, sowie Ausbildungen an entsprechenden überbetrieblichen Ausbildungsstätten können nach dem BAföG nicht gefördert werden. Dies gilt auch für den begleitenden Berufsschulunterricht.

Erstausbildung, weitere Ausbildung – § 7 BAföG

Ausbildungsförderung wird grundsätzlich für eine planvoll angelegte und zielstrebig durchgeführte Ausbildung bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet. Einer Ausbildung gleichgestellt sind dabei verschiedene Studiengangkombinationen, die insgesamt zu einer dem herkömmlichen Diplomstudiengang vergleichbaren Qualifikation führen. Hierzu gehören insbesondere Bachelor-/Masterstudiengänge. Unter besonderen Voraussetzungen ist zudem die Förderung einer einzigen weiteren Ausbildung bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluss möglich. Nach einem Fachrichtungswechsel oder dem Abbruch einer Ausbildung erfolgt eine weitere Förderung in einem anderen Ausbildungsgang nur, wenn für Wechsel oder Abbruch – je nach Zeitpunkt – ein wichtiger oder unabweisbarer Grund vorlag.

Auslandsförderung – §§ 5 ff. BAföG

Ausbildungsförderung kann vielfach auch für einen Ausbildungsaufenthalt im Ausland gewährt werden. Dies gilt beispielsweise bei Schüler/innen an Gymnasien und Gesamtschulen oder mindestens zweijährigen Fach- oder Fachoberschulen für Auslandsschuljahre sowie bei Studierenden für Studienaufenthalte und Praktika. Wegen der aufwändigeren Antragsbearbeitung empfiehlt sich eine Antragstellung mindestens sechs Monate vor dem geplanten Auslandsaufenthalt.

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Staatsangehörigkeit – § 8 BAföG

Ausbildungsförderung erhalten neben Deutschen auch Ausländer/innen. Die konkreten Voraussetzungen für eine Gleichstellung hängen von ihrem jeweiligen Status ab, z.B. Staatsangehörigkeit anderer EU-Staaten, Niederlassungs-erlaubnis, Anerkennung als Flüchtling.

Eignung – § 9 BAföG

Eine besondere Eignung oder Begabung für die gewählte Ausbildung wird nicht gefordert. Es reicht der Leistungsstand, den die jeweiligen Ausbildungsordnungen für ausreichend halten.

Altersgrenze – § 10 BAföG

Aufgrund der jugendpolitischen Zielrichtung des BAföG wird Ausbildungsförderung grundsätzlich nur denjenigen gewährt, die bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den sie Ausbildungsförderung beantragen, das 30. Lebensjahr (bei Masterstudiengängen das 35. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 10 Jahren.

Wie wird die Höhe der Förderung bestimmt?

Bedarf – § 11 ff. BAföG

Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf). Das BAföG sieht hierfür pauschale Bedarfssätze vor, die nach der Art der Ausbildung und danach differenziert sind, ob die Auszubildenden bei ihren Eltern wohnen können. Für Auszubildende mit Kindern unter 10 Jahren wird ggf. ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt.

Grundsatz der Familienabhängigkeit – § 11 BAföG

Die Förderung nach dem BAföG erfolgt grundsätzlich familienabhängig. Soweit das Einkommen und Vermögen der Auszubildenden selbst sowie das Einkommen ihrer Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und/oder ihrer Eltern die im Gesetz festgelegten Freibeträge übersteigt, wird es auf den jeweiligen Bedarfssatz angerechnet und verringert den Förderungsbetrag entsprechend. Begabten-Stipendien bleiben bis zu jedenfalls 300 Euro im Monatsdurchschnitt anrechnungsfrei.

Ausnahmen vom Grundsatz der Familienabhängigkeit

– § 11 BAföG

Ausnahmen von dem Grundsatz der Anrechnung des Einkommens der Eltern gelten für besondere Gruppen von Auszubildenden, bei denen das Gesetz aufgrund ihres Lebensalters, ihres Ausbildungsstands und ihrer früheren Erwerbstätigkeit unterstellt, dass die Eltern nicht mehr unterhaltspflichtig sind.

Vorausleistung – § 36 BAföG

Leisten die Eltern ihren Unterhaltsbeitrag nicht und ist hierdurch die Ausbildung gefährdet, so kann eine Vorausleistung durch den Staat erfolgen, der dann auf die Eltern zurückgreift.

Wie lange wird Ausbildungsförderung gezahlt?

– §§ 15 ff. BAföG

Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit – geleistet. In der Regel werden Schüler/innen gefördert, solange sie die Ausbildungsstätte besuchen. Die Dauer der Förderung von Studierenden entspricht grundsätzlich der Dauer der Regelstudienzeit (sog. Förderungshöchstdauer). Eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus ist in bestimmten Ausnahmefällen für einen begrenzten Zeitraum möglich (z.B. Verlängerung des Studiums aufgrund einer Behinderung, Schwangerschaft oder Kindererziehung oder aufgrund einer Gremientätigkeit innerhalb der Ausbildungsstätte oder der Selbstverwaltungsorgane der Auszubildenden).

Muss die Förderung zurückgezahlt werden?

Normalförderung – § 17 ff. BAföG

Schüler/innen erhalten die Förderung als Vollzuschuss, müssen sie also nicht zurückzahlen.

Studierende sowie Auszubildende an höheren Fachschulen und Akademien erhalten die Förderung grundsätzlich zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen des Staates, das später in niedrigen Raten zurückgezahlt wird (sog. Normalförderung).

Ausnahmen von der Normalförderung – § 17 ff. BAföG

Ausnahmen von der Normalförderung sieht das BAföG zugunsten von behinderten, schwangeren und Auszubildenden mit Kindern vor. Sie erhalten die Förderung für einen angemessenen Verlängerungszeitraum als Vollzuschuss. Nach einem erstmaligen Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund oder nach Fachrichtungswechsel aus unabweisbaren Gründen ändert sich die Förderungsart nicht. Auszubildende, deren Förderungsanspruch sich durch einen weiteren Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel verlängert, können hingegen für den Verlängerungszeitraum nur ein verzinsliches Bankdarlehen erhalten; dies gilt auch für Auszubildende, die nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer eine Hilfe zum Studienabschluss erhalten.

Wann und wie ist das zinslose Staatsdarlehen zurückzuzahlen?

Die Rückzahlungsverpflichtung beginnt fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer, die monatlichen Rückzahlungsmindestraten von derzeit 105 Euro werden grundsätzlich vierteljährlich eingezogen. Zudem muss niemand mehr als 10.000 Euro Staatsdarlehen zurückzahlen.

Wo kann eine Förderung nach dem BAföG beantragt werden?

In der Regel ist zuständig für

- **Studierende** das Studentenwerk der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind,
- **Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, höheren Fachschulen und Akademien** das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet,
- **alle anderen Schüler/innen** das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern.

Die Adressen, Telefonnummern und/oder Internetverbindungen der einzelnen Ämter für Ausbildungsförderung können Sie unter anderem im Internet unter www.bafög.de finden; ebenso Ausbildungsstättenverzeichnisse der Bundesländer, denen Sie entnehmen können, ob die Ausbildung an Ihrer Ausbildungsstätte förderungsfähig ist.

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Bildung und Forschung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Referat Ausbildungsförderung – Grundsatzangelegenheiten
der Durchführung
53170 Bonn

Bestellungen

schriftlich an
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bmbf.de>
oder per
Tel.: 030 18 272 272 1
Fax: 030 18 10 272 272 1
(14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz,
Mobilfunk max. 42 Cent/Min.)

Stand

Juli 2013

Druck

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bildnachweis

George Doyle; iStockphoto (Titelbild); Presse- und Informations-
amt der Bundesregierung, Steffen Kugler (Vorwort)